

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/08 S

L 16 B 3/08 SF (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 SF 7/07 ER (SG Köln)

.....

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1.

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

2.

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

3.

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

4. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2008 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Köln (SG) hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 7.1.2008 den zum ihm bestrittenen Rechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten an das zuständige Amtsgericht Köln erwiesen.
- 2 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat auf die Beschwerde der Antragstellerin den Beschluss des SG teilweise geändert, indem es festgestellt hat, dass für das Begehren der Antragstellerin, die Antragsgegnerin zu 4) möge ihr im Eilverfahren einen kompetenten Hausarzt zur Behandlung ihrer Erkrankung benennen, der Sozialrechtsweg eröffnet ist und mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnern zu 1) bis 3) schwebende Rechtsstreit statt an das Amtsgericht an das Landgericht Köln verwiesen wird (Verweisung des Rechtsstreits hinsichtlich des Begehrens, die Antragsgegner zu 1) bis 3) zu verpflichten, der Antragstellerin einen Arzt zu benennen, der befähigt ist, ihre Erkrankungen weiter zu behandeln, hilfsweise die hausärztliche Behandlung selbst zu übernehmen, hilfsweise Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld zu zahlen), Beschluss vom 13.5.2008.
- 3 Hiergegen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.6.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) einen "PKH-Antrag zur Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde" "unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. Lanz aus München" gestellt .
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist mangels Erfolgsaussicht des damit in der Hauptsache verfolgte Begehrens abzulehnen (vgl § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 13.5.2008 ist - worauf das Gericht in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar.
- 5 Die Beschwerde dagegen wäre mithin nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 6 Da Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.

